



Anwendungshinweise
insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den
§§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung
im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise
und weitere Hinweise - Corona-Erlass III -

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
I C 2 - 0044-1.1.7

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- I C 2 - 0044-1.1.7 -

vom 1. Januar 2022

Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Haushaltsvollzug sollen Erleichterungen im Förder- und Zuwendungsverfahren geschaffen werden. Diese Erleichterungen sind anzuwenden für Maßnahmen im Förder- und Zuwendungsverfahren, die unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen aus dem „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“, aus im Haushaltplan 2022 schon planmäßig veranschlagten Mitteln oder aus im Haushaltsjahr 2022 in sonstiger Weise zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden.

Die Erleichterungen gelten nur für diese Maßnahmen und werden mit den folgenden Anwendungshinweisen zu den Verwaltungsvorschriften (VV, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2020) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) umgesetzt. Sie beziehen sich primär auf die VV zu den §§ 23, 44 (klassisches Zuwendungsverfahren) und 53 LHO (Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2022 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO) und betreffen insbesondere Hinweise zu Formerfordernissen von Antrag und Bescheid, Nebenbestimmungen und den Verwendungsnachweis.

Dieser Erlass folgt zeitlich, inhaltlich und strukturell den Runderlassen des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 sowie vom 1. Januar 2021 (Az.: wie hier) nach. Dabei sind auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Der Erlass gliedert sich in einen Abschnitt A - Allgemeine Anwendungshinweise, der für alle Maßnahmen nach §§ 23, 44 und 53 LHO gilt.

Im Abschnitt B - Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen finden sich Hinweise, um den Besonderheiten dieser Bereiche - ebenfalls primär auf Grundlage der §§ 23, 44 und 53 LHO und den Regelungen dieses Erlasses - Rechnung tragen zu können.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in den §§ 5 Abs. 2 LHO i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3, § 53 LHO und § 28 Abs. 4 HHG 2022 ergehen die nachfolgenden Anwendungshinweise:

A Allgemeine Anwendungshinweise

Für das Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

Grundsätze:

A.1 Ausübung des Ermessens

Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.

Sofern Fristen geregelt wurden, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist und sie oder er diese Fristen als Folge der Krisensituation nicht einhalten kann, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden. Auf die Ausnahmeregelungen nach Nr. 1.4.2 VV zu

§ 59 LHO in Fällen der Stundung wird ausdrücklich hingewiesen.

Seite 3 von 9

A.2 Form des Verwaltungshandelns

Auf die in den Nrn. 3 und 4 VV zu § 44 LHO vorgesehene Schriftform von Antrag und Bewilligung wird verzichtet. Es gelten insoweit die allgemeinen (Form-)Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des E-Government-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

I VV zu § 44 LHO

1 zu Nr. 1 VV Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Bagatellgrenze in Nr.1 VV in Höhe von 2 000 Euro ist unbeachtlich.
- 1.2 Die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zu Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt allgemein als erteilt.
- 1.3 Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Bundes oder unter Beteiligung des Bundes sind gegebenenfalls vom Bund vorgegebene oder mit ihm vereinbarte Anwendungshinweise zu beachten. Dies gilt ebenso für Regelungen anderer dritter Mittelgeber, insbesondere für die für die EU-Förderung geltende Regelwerk.
- 1.4 Auf die Anhörung des LRH nach Nr. 1.4.5 VV zu § 44 LHO wird verzichtet; die alsbaldige Unterrichtung ist ausreichend.

2 zu Nr. 2 VV Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf zur Vollfinanzierung bewilligt werden.

3 zu Nr. 3 VV Antragsverfahren

Eines schriftlichen Antrags bedarf es nicht.

4 zu Nr. 4 VV Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen müssen nicht durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt werden.
- 4.2 Der Festlegung eines Durchführungszeitraums bedarf es nicht.
- 4.3 Die Zuwendungsbescheide sind grundsätzlich mit dem Muster einer Erklärung zu versehen, durch die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf seinen Rechtsbehelf verzichten kann, um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

5 zu Nr. 5 VV Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Bestimmungen der ANBest-P können auf das den Maßnahmen entsprechende notwendige Maß reduziert werden. Ein Muster mit gegenüber den ANBest-P reduzierten Nebenbestimmungen ist in der Anlage zu diesen Anwendungshinweisen beigefügt (ANBest-P-Corona).
- 5.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro, muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren (siehe auch ANBest-P-Corona).

6 zu Nr. 7 VV Auszahlung der Zuwendungen

- 6.1 Vgl. zu den Voraussetzungen einer beschleunigten Auszahlung Nr. 4.3.
- 6.2 Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen.

7 zu Nr. 10 VV Nachweis der Verwendung

Seite 5 von 9

7.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto bzw. dieser Kostenstelle ersetzt werden.

7.2 Der einfache Verwendungsnachweis wird ohne Einschränkungen zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

(siehe zu Nr. 7 auch ANBest-P-Corona)

II VV zu § 53 LHO

Für Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2022 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

1 Art der Leistung

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Billigkeitsleistungen sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre

Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Seite 6 von 9

2 Voraussetzungen

Für die Leistungen des Landes aus Gründen der Billigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

2.1 Die Ausgabeermächtigung im Sinne des § 53 LHO kann sich aus dem Haushaltsplan ergeben, und zwar aus einem eigenen Titel, einem entsprechenden Haushaltsvermerk oder den die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegenden Erläuterungen zu einem Titel. Sie kann ferner im Wege der Entscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe (§ 37 LHO) erteilt werden.

2.2. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungs begründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind festzulegen. Diese Festlegungen können auch schon im Antragsformular vorgenommen werden. Das Ministerium der Finanzen ist hierüber zu informieren.

2.2.1 Der Zweck der Billigkeitsleistungen muss sich auf die Aufgaben des Landes beschränken.

2.2.2 Die Höhe der Entschädigungsleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen; die Leistungsempfänger müssen sich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB).

2.3 Verfahren

2.3.1 Das Verfahren (Antrag, Bewilligung, Nachweis) kann unter Verzicht auf die Schriftform durchgeführt werden.

2.3.2 Bei der Umsetzung von Maßnahmen unter Beteiligung des Bundes sind etwaige Vorgaben des Bundes zu beachten (z. B. Vollzugshinweise zu Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem

Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen für entsprechende Bundesprogramme).

Seite 7 von 9

B Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen

I Zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben (z. B. Veranstaltungen), die aufgrund der Krisensituation nicht stattfinden können

1 Anlass und Anwendungsbereich

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten im Wege der Verordnung mehrmals (zuletzt Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO - vom 3. Dezember 2021, GV. NRW. S. 1246b, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 29. Dezember 2021, GV. NRW. S. 1463a bis 1466a) Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.

Soweit vor diesem Hintergrund zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen, Programme und Projekte bereits Förderungen des Landes bewilligt oder beantragt worden sind, können die den Planungen zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungspläne aufgrund krisenbedingter Absagen und Ausfälle neu bewertet werden.

2 Hinweise

2.1 Die Hinweise können für alle Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger Anwendung finden, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag des Inkrafttretens der einschlägigen Corona-Schutzverordnungen vorgelegen hat sowie

in den Fällen, in denen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde bzw. nach Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO nicht erforderlich war.

- 2.2** Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge der zu Ziffer 1 genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgesagt werden müssen, können im Rahmen der gewährten Zuwendungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden (Beispiele: Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten). Die Anerkennung erfolgt zur Vermeidung existentieller Härten als strukturelle Förderung, auch wenn der Zweck der Zuwendung nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt auch für fehlende Einnahmen, die insoweit die für die Förderzusage zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO) gemindert haben.
- 2.3** Für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen beziehungsweise Kündigung von Bestellungen und Verträgen hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Fall der Absage von Veranstaltungen und Projekten im Wege der allgemeinen Schadenminderungspflicht zu sorgen.
- 2.4** Die zuwendungsrechtliche Berücksichtigung von Ausfallhonoraren erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld, das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.
- 2.5** Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
- 2.6** Darüber hinaus werden die Fördernehmerinnen und Fördernehmer aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzepte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Die Handhabung ist in

Zweifelsfällen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen.

Seite 9 von 9

II Zuwendungen zu laufenden Förderzwecken (z. B. institutionelle Förderungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen u. dgl. der Verwendungszweck vorübergehend nicht erreicht wird

- 1** Für die Zeit der vorübergehenden Nichterreichung des Verwendungszwecks können nur nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) als verwendungsfähig anerkannt werden. Die Verwendungsempfängerin oder der Verwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.
- 2** Sofern die Verwendung noch nicht bewilligt ist, sind bereits im Bescheid die verminderten Ausgaben anzusetzen.
- 3** Ist die Bewilligung bereits erfolgt, ist ein sofortiger (Teil-)Widerruf nicht erforderlich. Die Korrektur erfolgt durch Teilwiderruf im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nr. 8.2.3.1 VV zu § 44 LHO.
- 4** Ein darüber hinaus gehender genereller Ausschluss des Zeitraums der vorübergehenden Nichterfüllung des Verwendungszwecks von der Förderung kann im Rahmen der Ermessensausübung unterbleiben.

C Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise

(ANBest-P-Corona)

Die ANBest-P-Corona enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.3

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

4.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

5.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher

Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

5.6

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.7

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6

Prüfung der Verwendung

6.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

7

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).